

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Waidhofen an der Thaya, 07.03.2012

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Für alle Lieferungen und Leistungen (zB Montage, Entwicklung) von ALPLA gelten die nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte.
- (2) Widersprechende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, werden nicht akzeptiert und gelten nicht. Eines Widerspruchs von ALPLA bedarf es nicht.
- (3) Die Abänderung dieser Bedingungen bedarf der Schriftform. Die Bestellung oder Abnahme der Lieferung gilt in jedem Fall als Anerkennung dieser Bedingungen.

### § 2 Angebot, Annahme, Auftragsbestätigung

- (1) Die Angebote von ALPLA sind befristet. Die Dauer der Befristung ergibt sich aus dem Angebot.
- (2) ALPLA nimmt Bestellungen durch schriftliche Auftragsbestätigung an. Weicht ALPLAs Auftragsbestätigung von den Bedingungen einer Bestellung ab, kommt das Rechtsgeschäft zu ALPLAs Bedingungen zustande, es sei denn, dass der Kunde sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.

### § 3 Preis

- (1) Alle Preise sind Nettopreise ab Werk in der Währung jenes Landes, in der das jeweilige Lieferwerk von ALPLA liegt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise.
- (2) Wurden Preise vereinbart und ändern sich die Kosten, auf denen diese Preise fußen, ist ALPLA berechtigt, die Preise entsprechend der Änderung der Kosten anzupassen.
- (3) Erfolgt die Lieferung aus einem im Bereich des Kunden liegenden Umstand zu einem späteren Zeitpunkt, ist ALPLA berechtigt, dadurch entstehende höhere Kosten durch entsprechend höhere Preise auszugleichen. ALPLAs Recht auf Ersatz des ihm sonst entstehenden Schadens ist dadurch nicht berührt.
- (4) Alle Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, die der Kunde anlässlich der Übernahme der Lieferung zu entrichten hat, sind von ihm selbst zu tragen, es sei denn, ALPLA hat sich ausdrücklich schriftlich zur Übernahme verpflichtet.

### § 4 Erfüllungsort, Lieferung

- (1) Erfüllungsort ist das jeweilige Lieferwerk von ALPLA.
- (2) Versand und Transport erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Sobald die Lieferung dem Kunden am Erfüllungsort angeboten wird, geht alle

Gefahr auf ihn über. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht an, gerät er in Annahmeverzug. Außerdem gilt ALPLAs Lieferung in diesem Fall als erbracht und ist ALPLA berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. Daraus resultierende Lagerkosten sind ALPLA umgehend zu ersetzen.

- (3) ALPLA ist zu Teillieferungen berechtigt; auf sie finden diese Bedingungen zur Gänze Anwendung.
- (4) Kann ALPLA aus unvorhergesehenen Umständen, die von ihm nicht beherrschbar sind höhere Gewalt, Lieferverzögerungen von Zulieferbetrieben, unverschuldete Betriebsstörungen oder – unterbrechungen, Transportverzögerungen, unverschuldeter Rohstoff- oder Energiemangel etc.), zum vereinbarten Termin nicht liefern, hat ALPLA das Recht, zu dem ihm nächstmöglichen Termin zu liefern, sofern zu diesem Zeitpunkt dem Kunden die Abnahme der Lieferung noch zumutbar ist. Andernfalls ist ALPLA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für sonstigen Lieferverzug haftet ALPLA nur bei eigener grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (5) Eine dem Kunden nicht erteilte Importlizenz wirkt für ihn nicht leistungsbefreiend.

### § 5 Gewährleistung und Haftung

- (1) ALPLA leistet Gewähr, dass die Ware den vereinbarten Spezifikationen entspricht. Es gelten die branchenüblichen Toleranzen.
- (2) Der Kunde hat die Ware bei Übernahme sorgfältig zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von zehn Tagen ab Übergabe schriftlich unter Übersendung eines Musters der beanstandeten Ware zu rügen, widrigenfalls jegliche Ansprüche – auch solche aus Mangelfolgeschäden -ausgeschlossen sind. Wird ein Mangel fristgerecht gerügt, wird ALPLA ihn nach eigener Wahl durch Verbesserung oder Austausch beheben, die mangelhafte Ware gegen Gutschrift des Kaufpreises zurücknehmen oder Preisminderung gewähren. Andere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt, sobald die Ware dem Kunden am Erfüllungsort angeboten wird.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungs- oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, Zahlungen zurückzuhalten.
- (5) Für Schäden haftet ALPLA nur, soweit ihm Vorsatz oder qualifizierte grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn und für Rückholkosten haftet ALPLA nicht. Der Höhe nach ist ALPLAs Haftung mit EUR 5 Millionen begrenzt. (Regress)Ansprüche von Unternehmern aus Produkthaftung befriedigt ALPLA bis zu EUR 5 Millionen.
- (6) Die Rücksendung beanstandeter Ware bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von ALPLA. Erfolgt die Rücksendung ohne vorherige Zustimmung, ist ALPLA berechtigt, die

Annahme der rückgesendeten Ware zu verweigern und diese auf Kosten des Kunden an diesen zurückzustellen.

- (7) Ansichtsmuster dürfen in Qualität, Eigenschaften, Form, Ausführung und Funktionalität von der Lieferung abweichen.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller den Kunden treffenden Pflichten, insbesondere bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, bleibt das Eigentum am gelieferten Vertragsgegenstand bei ALPLA (Vorbehaltsware).
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiterzuveräußern. Die Berechtigung erlischt, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder er Sorge haben muss, dass er ALPLAs Forderung bei Fälligkeit nicht zur Gänze bezahlen kann.
- (3) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden weiterveräußert, tritt er bereits jetzt sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwertung zustehenden Forderungen bis zur Höhe der Kaufpreisforderung von ALPLA an ALPLA ab. Er verpflichtet sich, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken. Der Kunde ist bis auf Widerruf ermächtigt, diese abgetretenen Forderungen für Rechnung von ALPLA im eigenen Namen einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst das Eigentum an der Vorbehaltsware vorzubehalten, wenn er die Vorbehaltsware auf Kredit weiterveräußert.
- (4) Der Kunde tritt die ihm aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenden Versicherungs- oder Schadenersatzansprüche an ALPLA ab.
- (5) Die Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.
- (6) Macht ALPLA von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme der Vorbehaltsware Gebrauch, ist ALPLA berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem dadurch erzielten Erlös, höchstens jedoch zum ursprünglich vereinbarten Preis. ALPLA behält sich die Geltendmachung von Schadenersatz vor.

## § 7 Zahlung und Verzug

- (1) Erfüllungsort für die Zahlung ist das jeweilige Lieferwerk von ALPLA.
- (2) Wechsel und Scheck werden nur zahlungshalber und bei schriftlicher Vereinbarung in Zahlung genommen.
- (3) Der Kaufpreis muss innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug bezahlt werden.
- (4) Wird das Entgelt bei Fälligkeit nicht bezahlt, ist ALPLA berechtigt:
- die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben,
  - eine angemessene Verlängerung der Liefer- oder Leistungsfrist in Anspruch zu nehmen,

- das gesamte noch offene Entgelt fällig zu stellen,
  - sämtliche Mahn- und Inkassokosten sowie Verzugszinsen in Höhe von 7 Prozentpunkten über dem Drei-Monats-Euribor zu verrechnen, oder
  - bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wobei ALPLA auch bei teilbarer Leistung berechtigt ist, den Rücktritt vom gesamten Vertrag zu erklären. Tritt ALPLA zurück, hat ihm der Kunde eine sofort fällige Stornogebühr von 10% des Preises zu bezahlen und den darüber hinaus gehenden Schaden zu ersetzen.
- (5) Wird Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden geführt, oder ist seine Zahlungsfähigkeit für ALPLA zweifelhaft, ist ALPLA berechtigt:
- sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit sofort fällig zu stellen,
  - sämtliche Lieferungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzuhalten und nur gegen Vorauskasse durchzuführen. Weigert sich der Kunde, im Voraus zu leisten, kann ALPLA vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz geltend machen.
- (6) Gerät der Kunde mit der Annahme in Verzug, ist das Entgelt sofort zur Zahlung fällig.
- (7) Zahlungen werden auch bei anderslautender Widmung stets auf die älteste Schuld und die daraus resultierenden Zinsen und Kosten angerechnet.

## § 8 (Formen) Werkzeuge

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, bleibt ALPLA Eigentümer der von ihm oder einem von ihm beauftragten Dritten für den Kunden hergestellten Formen. Soll der Kunde Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum daran erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf ihn über.
- (2) Bei ausdrücklicher Vereinbarung und solange der Kunde seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt, werden Formen nur für Aufträge des Kunden verwendet.
- (3) Der Preis für Formen enthält die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Kunden veranlasste Änderungen.
- (4) ALPLA ist zum Ersatz von Formen nur verpflichtet, wenn deren Erstmusterung nicht mehr als drei Jahre zurückliegt, die Formen zur Erfüllung einer dem Kunden zugesicherten Liefermenge erforderlich sind und der Kunde seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt.
- (5) ALPLA bewahrt Formen zwei Jahre über die letzte Lieferung aus einer Form hinaus auf. ALPLA wird den Kunden vor Entsorgung einer Form informieren.
- (6) Endet ein Vertrag bevor die Formen amortisiert sind, hat der Kunde den noch offenen Amortisierungsbetrag zu bezahlen.
- (7) Für Schäden an Formen im Eigentum des Kunden haftet ALPLA nur, soweit ihm Vorsatz oder qualifizierte grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ALPLA haftet auch nicht für den zufälligen Untergang sol-

cher Formen. ALPLA wird solche Formen auf Verlangen des Kunden versichern. Die Kosten dafür sind ebenso vom Kunden zu tragen, wie die Kosten der Wartung und Instandhaltung solcher Formen.

- (8) Holt der Kunde Formen, die ihm gehören, nicht binnen angemessener Frist nach Beendigung des Vertrages ab, ist ALPLA berechtigt, die Formen auf seine Kosten einzulagern oder zu entsorgen. ALPLA ist ungeachtet dessen berechtigt, Formen im Eigentum des Kunden bis zur vollständigen Erfüllung aller den Kunden aus einem Vertrag trefenden Verpflichtungen zurückzuhalten.

## § 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Alle Rechtsbeziehungen zwischen ALPLA und dem Kunden unterliegen dem für das jeweilige Lieferwerk von ALPLA geltenden materiellen nationalen Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist im Anwendungsbereich des Übereinkommens von Lugano oder der EuGVVO das für das jeweilige Lieferwerk von ALPLA zuständige Gericht.

Für alle Fälle außerhalb dieses Anwendungsbereiches wird die Zuständigkeit des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien vereinbart. Schiedsort ist Wien, Österreich. Schiedssprache ist Deutsch. Ist der Vertrag in einer anderen Sprache als Deutsch errichtet, ist Englisch Schiedssprache.

ALPLA ist jedoch in allen Fällen berechtigt, den Kunden vor einem anderen für den Kunden zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

## § 10 Mehrwegverpackungen

- (1) Mehrwegverpackungen sind und bleiben Eigentum von ALPLA. Der Kunde haftet für deren Beschädigung oder Verlust. Ob eine Mehrwegverpackung beschädigt ist, entscheidet ausschließlich ALPLA nach eigenem Ermessen.
- (2) Der Kunde hat ALPLA die Mehrwegverpackungen nach dem Entleeren unaufgefordert zurückzugeben. Wird über das Vermögen des Kunden die Insolvenz eröffnet oder tritt aus welchem Grund auch immer das Ende der Geschäftsverbindung ein, hat der Kunde die Mehrwegverpackungen ebenfalls unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Beschädigte, verlorene und nicht fristgerecht retournierte Mehrwegverpackungen werden dem Kunden vierteljährlich im Nachhinein in Rechnung gestellt. Wird über das Vermögen des Kunden die Insolvenz eröffnet oder tritt aus welchem Grund

auch immer das Ende der Geschäftsverbindung ein, werden beschädigte, verlorene und nicht fristgerecht retournierte Mehrwegverpackungen sofort abgerechnet. Abgerechnete Mehrwegverpackungen sind 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen.

## § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaige Forderungen gegen ALPLA mit der ALPLA gegen ihn zustehenden Entgeltforderung aufzurechnen. Dem Kunden stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderung auf Lieferung des Vertragsgegenstandes an andere abzutreten.
- (3) Die Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums des Kunden ist ausgeschlossen.
- (4) Unterlagen oder Informationen über ALPLA, seine Produkte, Vertriebspartner oder andere Kunden, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden oder von denen er sonst Kenntnis erlangt, dürfen nicht an Dritte, insbesondere nicht an Konkurrenten von ALPLA weitergegeben oder diesen sonst wie zugänglich gemacht werden. Dasselbe gilt für Unterlagen wie etwa Muster, Zeichnungen, Entwürfe, Kostenvoranschläge oder Werbematerialien, die dem Kunden übergeben werden oder von denen er sonst Kenntnis erlangt. Sämtliche Rechte an derartigen Unterlagen stehen ALPLA zu.
- (5) Der Kunde leistet Gewähr, dass an den von ihm zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Skizzen, Modellen usw. keine Rechte Dritter bestehen. Er hält ALPLA für alle Ansprüche wegen einer Verletzung solcher Rechte schad- und klaglos und hat ALPLA sämtliche in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten zu ersetzen. ALPLA ist bei Geltendmachung derartiger Rechte ohne Prüfung der Rechtslage und ohne dass dem Kunden deswegen Ansprüche gegen ALPLA zustünden berechtigt, ohne Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und seine Lieferung sofort einzustellen.
- (6) Sollten Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt der Restvertrag unberührt. Diese ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen (Salvatorische Klausel).
- (7) Ist der Vertrag auch in Englisch errichtet, ist für die Auslegung des Vertrages und dieser Bedingungen der englische Text maßgebend.